

**Satzung für das Jugendamt  
der Stadt Coesfeld**  
vom

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am \_\_\_\_\_ aufgrund

- des §§ 69, 70 SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.04.2025 (BGBl. I Nr. 107),
- des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –AG KJHG- vom 12.12.1990 (GV. NRW. 2008 S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2025 (GV. NRW. S. 527)
- und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444)

folgende Satzung für die Stadt Coesfeld als öffentlichen Träger der Jugendhilfe (im folgenden Jugendamt) beschlossen:

**I.  
Das Jugendamt**

**§ 1  
Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes im Sinne der §§ 69, 70 SGB VIII.

**§ 2  
Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze, weiterer Bundes- und Landesgesetze, die den Aufgabenbestand der Jugendämter berühren, und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe für das Gebiet der Stadt Coesfeld zuständig.

**§ 3  
Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugend- und Familienhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll mit der freien Jugendhilfe und anderen Trägern zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgabe sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten (§ 4 Abs. 1 SGB VIII). Dies gilt besonders im Planungsprozess. Das Erfordernis der Zusammenarbeit besteht gleichermaßen gegenüber allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten junger Menschen und ihrer Familien befassen, z. B. Familien-

und Jugendgerichte, Agentur für Arbeit, Schulbehörden, Polizeidienststellen, Kirchen (§ 81 SGB VIII).

## II. Der Jugendhilfeausschuss

### § 4 Mitglieder

- (1) Dem Ausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und weitere beratende Mitglieder an.
- (2) Stimmberechtigt sind:
- a) gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII 9 Mitglieder des Rates der Stadt Coesfeld oder vom Rat gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
  - b) gem. § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII 6 Personen, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Coesfeld wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat gewählt werden.

Sie werden vom Rat der Stadt Coesfeld gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld.

Zum stimmberechtigten Mitglied kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl ist ein paritätisches Geschlechtsverhältnis anzustreben.

Vorschlag berechtigt für die Mitglieder zu b) sind die im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger; sie haben mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vorzuschlagen. Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Kinder- und Jugendhilfe Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugend, Familie, Bildung, Freizeit angemessen zu berücksichtigen. Bei der Wahl der von freien Trägern genannten Frauen und Männer ist der Rat an deren jeweils vorgeschlagene Funktion (Mitglied oder Stellvertreterin/Stellvertreter) gebunden.

Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat der Stadt Coesfeld angehören, gewählt.

- (3) Beratende Mitglieder sind gem. § 5 AG-KJHG:
- a) die/der Bürgermeister/in oder eine von ihr/ihm bestellter Vertretung,
  - b) die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung,
  - c) ein/e Richter/in des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, der/die von dem Präsidenten/der Präsidentin des Landgerichtes bestellt wird,

- d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit Coesfeld bestellt wird,
- e) eine Vertretung der Schulen, die von der Abteilung Schulen des Regierungspräsidenten Münster bestellt wird,
- f) eine Vertretung der Polizei, die von der Landrätin/vom der Landrat des Kreises Coesfeld als Kreispolizeibehörde bestellt wird,
- g) je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche; sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen, sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt,
- h) eine Vertretung des Integrationsrates oder Integrationsausschusses,
- i) eine Vertretung des Jugendamtselternbeirats,
- j) eine Vertretung örtlicher Jugendringe,
- k) eine Vertretung örtlicher Jugendselbstvertretungen,
- l) selbstorganisierte Zusammenschlüsse gem. §§ 4a, 71 SGB VIII,
- m) weitere sachkundige Personen nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt werden,
- n) und gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 ff GO NW je eine Vertretung der im Rat der Stadt Coesfeld vertretenen Fraktionen, die in dem Ausschuss nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sind.

Für die Mitglieder c) bis n) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen bzw. zu wählen.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Ausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder und ihre Vertreter/innen üben jedoch ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Ausschusses weiter aus.
- (2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen durch
  - a. durch Niederlegung des Mandates;
  - b. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs 1. Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat;
  - c. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs 1. Nr. 2 SGB VIII durch Umzug aus dem Stadtgebiet
  - d. bei den Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 Nr. c) bis m), wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung aus, so ist ein Ersatzmitglied oder eine Ersatzstellvertretung für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedenen Mitglied oder seine Stellvertretung vorgeschlagen hatte, zu wählen oder zu ernennen. Bis zur Wahl oder Bestellung werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitgliedes vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund von § 71 Abs. 3 SGB VIII mit allen Aufgaben und Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in diesen Angelegenheiten gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Er befasst sich insbesondere mit
- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe,
  - der Jugendhilfeplanung,
  - der Förderung der freien Jugendhilfe,
  - Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Familien.
- (3) Er entscheidet im Rahmen von Abs. 1 S. 2 über
- a) das Aufstellen von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe,
  - b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 27 AG-KJHG,
  - c) die Jugendhilfeplanung, insbesondere über
    - die Bedarfsfeststellung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Kindertageseinrichtungen,
    - das Kindpauschalenbudget für die Kindertageseinrichtungen,
    - die Auswahl von Familienzentren, plusKITAs, Sprach-Kitas und sonstigen Förderungen im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben,
    - die zusätzliche Förderung für eingruppige Tageseinrichtungen und Waldkindergartengruppen,
    - und den kommunalen Kinder- und Jugendförderplan.
  - d) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG.
- (4) Zu seinen Aufgaben gehören ferner:
- die Vorberatung des Haushaltes für seinen Zuständigkeitsbereich,
  - die Anhörung vor der Berufung einer Leitung der Verwaltung des Jugendamtes.

## **§ 7**

### **Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus

seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/den Vorsitzende/n und ihre/seine Stellvertretung.

### **III. Die Verwaltung des Jugendamtes**

#### **§ 8 Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

#### **§ 9 Aufgaben**

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin/von dem Bürgermeister oder in ihren/seinem Auftrag von der Leitung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag die Leitung des Jugendamtes ist verpflichtet, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag die Leitung des Jugendamtes bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die bis dahin geltende Satzung vom 17.12.2009 für das Jugendamt der Stadt Coesfeld außer Kraft.